

Anordnung

der Ersatzwahl eines Gemeindepräsidenten / einer Gemeindepräsidentin der Gemeinde Menznau für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat Menznau beschliesst,

gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG),
Art. 16 der Gemeindeordnung vom 25. November 2022 (GO):

Wahltag

- 1 Am *Sonntag, 28. September 2025*, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Menznau für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028
 - einen Gemeindepräsidenten / eine Gemeindepräsidentin.

Wahlverfahren

- 2 Für diese Ersatzwahl ist die stille Wahl zulässig.
- 3 Die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates hat im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG und Art. 16 GO), sofern nicht die stille Wahl zustande kommt.
- 4 Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 11. August 2025, 12:00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei Menznau, Wolhuserstrasse 3, 6122 Menznau, eintreffen.
- 5 Die Vorgesprochenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- 6 Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Menznau zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- 7 Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- 8 Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 5. September 2025 zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens Dienstag, 12. August 2025, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Menznau zu erfolgen.

- 9 Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A6, Nautilus Classic, Offsetpapier naturweiss 100 gm², Antalis 561536.

Stimmberechtigung und Stimmregister

- 10 Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 23. September 2025 in Menznau ihren politischen Wohnsitz haben.
- 11 Am Dienstag, 23. September 2025, 17:00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§§ 11 und 15 StRG).
- 12 Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.
- 13 Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. September 2025, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
- 14 Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

- 15 Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

- 16 Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, am 2. November 2025*, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 2. Oktober 2025, 12:00 Uhr*, bei der Gemeinde Menznau, Wolhuserstrasse 3, 6122 Menznau, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags.

Urnenzeiten

- 17 Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Urnenbüro Menznau hat am Wahlsonntag, 28. September 2025, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr im Gemeindehaus Menznau geöffnet.
- 18 Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem

Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

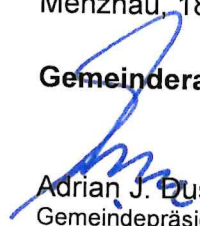
- 19 Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282bis StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

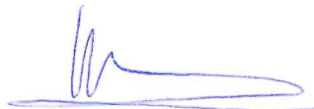
- 20 Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG). Die Genehmigung der Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Menznau, 18. Juni 2025

Gemeinderat Menznau



Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident



Marianne Duss
Gemeindeschreiberin